

Befugnis zur Anmietung von Wohnungen für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung – Beratung und Beschlussfassung

Die Anmietung von Wohnungen für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung gestaltet sich derzeit aufgrund der Wohnungsmarktlage schwierig. Um die Chancen einer erfolgreichen Anmietung zu erhöhen, ist es wichtig, dass die Verwaltung schnell handeln und geeigneten Wohnraum ohne Verzögerung anmieten kann. Dazu ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, die Befugnis zur Anmietung von Wohnungen in diesen Fällen auf den Bürgermeister zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Der Bürgermeister wird befugt, bei Anmietungen für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung die in § 4 Absatz 2 Nr. 2.9 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldburg genannte jährliche Miet- oder Pachtwertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall zu überschreiten, sofern die anfallenden Kosten durch die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gedeckt sind. Der Gemeinderat muss über die Anmietung in der darauffolgenden nicht-öffentlichen Sitzung informiert werden.